



§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Hier von abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonst abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis dieser die Lieferung vorbehaltlos ausführen, ohne diesem erneut zu widersprechen.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Für den Umfang und die Art der Lieferung sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigungen maßgeblich. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch unsere Lieferung zu Stande. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind lediglich annähernd und unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Auch in diesem Fall gelten jedoch die handelsüblichen Toleranzen als zulässig.
2. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegensand dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Zumutbar sind insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen und Anpassungen an den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, Verbesserung der Konstruktion und der Materialauswahl.
3. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.
4. Das erste Angebot und die erste Projektierung werden von uns kostenlos erstellt. Weitere Entwurfschreiben werden nur dann von uns unentgeltlich ausgeführt, wenn nachfolgend der Liefervertrag rechtskräftig zustande kommt.

An Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei

Nichtzustandekommen eines Auftrages sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Lieferung, Technische Beschaffenheit, Teillieferung und Gefahrübergang

1. Für den Umfang der Lieferung und die technische Beschaffenheit der zu liefernden Anlagen und Anlagenteile ist, soweit von der in nachstehend a-c aufgeführten technischen Standardbeschaffenheit abgewichen werden soll, unsere schriftliche Auftragsbestätigung ausschließlich maßgebend.
 - a) Die Maschinen- und Förderaggregate sind ausgelegt für 230/400 V, oder 400/690 Volt, 50 Hz. Alle Maschinen sind mit einem Fertiganstrich nach unserem Ermessen versehen. Förderaggregate, Siloarmaturen und Laufrohre sind mit einem Grundanstrich versehen. Die Farbtöne werden von uns selbst festgelegt.
 - b) Unsere Anlagen sind auf Umgebungstemperaturen von -5 ° bis + 40 ° C und einen mittleren Luftdruck sowie eine relative Luftfeuchtigkeit von 90 % ausgelegt.
 - c) Schutzvorrichtungen an Maschinen werden insoweit mitgeliefert, als sie von den deutschen Berufsgenossenschaften vorgeschrieben sind.
2. Wir liefern unversichert ab Werk. Teillieferungen sind zulässig.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung (Verschlechterung) geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt auch, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. Übersendungskosten oder Anfuhr und Montage, übernommen haben. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 4 Lieferfrist, Verzug und Unmöglichkeit, Bestellung auf Abruf

1. Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform und ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Sie können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die Leistung einer Anzahlung - soweit diese vereinbart ist- erfüllt hat.
2. Die Lieferfrist / der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

3. Für Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von nicht durch uns zu vertretenden Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten- haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht einzutreten. Derartige Ereignisse berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung und die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Laufzeit hinaus zu schieben. Soweit unsere Lieferungen bzw. Leistungen noch nicht erfüllt sind, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die in Satz 1 dieser Ziffer genannten Ereignisse länger als drei Monate andauern. Für diesen Fall bestehen für den Kunden keine Schadensersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche.

Wir sind indes verpflichtet, derartige Verzögerungen umgehend dem Kunden mitzuteilen.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Setzt uns der Kunde, nach dem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die schriftlich zu erfolgen hat, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser zweiten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wir haften dann, sofern der eingetretene Lieferverzug, der zum Rücktritt berechtigt, auf eine von uns zu vertretende vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist für diesen Fall auch der Höhe nach auf 20 % der Vertragssumme begrenzt. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

§ 5 Preis und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise netto ab unserem Werk in Nieheim ausschließlich der Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Ausdrücklich nicht enthalten in den Preisen sind die Kosten für sämtliche bauliche Maßnahmen, wie

Stemmarbeiten, Vergießen der gelieferten Maschinen und Teile sowie die Installation der elektrischen Leitungen der Anlagen.

3. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Auftragsbestätigung) vereinbarten Preise. Diese basieren stets auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und / oder Materialänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Es gelten die gesetzlichen Regeln, betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges:
 - a) 30 % bei Erhalt der Auftragsbestätigung
 - b) 60 % bei Meldung der Versandbereitschaft (Zahlungseingang vor Auslieferung)
 - c) 10 % nach Auslieferung und Inbetriebnahme

Die Teilzahlung ist jeweils innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Wir sind berechtigt, vom Kunden Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft in Höhe der Auftragssumme zu verlangen. Die üblichen Kosten einer solchen Sicherheitsleistung werden von uns erstattet. Leistet der Kunde die Sicherheit nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Anforderung, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern. Es gelten dann die gesetzlichen Regeln, betreffend die Folgen des insoweit eingetretenen Verzuges.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
 3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
 4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakura- Endbetrages (einschließlich MWSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakura-Endbetrag einschließlich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
 6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakura-Endbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 7. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten verwachsen.
 8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- § 7 Mängelhaftung**
1. Die Beschaffenheit der Waren ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Kunden, d. h. aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
 2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 und 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist, d.h. umgehend schriftlich mitgeteilt wird.
 3. Wird ein Mangel vom Kunden gerügt, ist uns umgehend die Möglichkeit einzuräumen, den gelieferten Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen. Wird uns, oder unserem Beauftragten diese Möglichkeit verwehrt, entfallen in Bezug auf die gerügten Mängel jegliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche.
 4. All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Kunde ist verpflichtet, derartige Mängel uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
 5. Es wird keine Mängelhaftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - *ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,*
 - *fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,*
 - *nachträgliche Abnutzung,*
 - *fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung der Aufgabe zur Verarbeitung ungeeigneter Stoffe*
 - *ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe,*
 - *mangelhafte Bauarbeiten bzw. mangelhafte Fundamente.*
- Bei Verwendung falscher Schmiermittel und Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abschmierintervalle übernehmen wir keine Haftung. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung der von uns geschuldeten Leistungen, soweit der Kunde zur Vorleistung verpflichtet ist.
6. Wir übernehmen keine Haftung, soweit der Kunde oder Dritte unsachgemäß Nacherfüllungs-, Änderungs- sowie Instandsetzungsarbeiten an dem Lie-

fergegenstand selbst vornimmt bzw. durchführen lässt.

7. Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir wiederum von sämtlichen Mängelansprüchen und Schadensersatzansprüchen befreit.
8. Die Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 8 Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Auch leichte, fahrlässig hervorgerufene mittelbare Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Hauptleistungspflichten (Kardinalpflichten) und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Kunden nach den vorstehenden Regelungen Schadensersatzansprüche zustehen, verjährten diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen. Für die Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Unsere Haftung ist der Höhe nach auf 20 % der Vertragssumme begrenzt. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

§ 9 Montage

Bei Montageausführungen übernimmt die elektrischen Installationsarbeiten sowie das Verlegen von Wasserzu- und Ableitungen der Kunde. Eventuell erforderliche Mauerwerks-, Beton-, Bruch-, Ausgieß- und Verputzarbeiten sind ebenfalls vom Kunden zu übernehmen.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, aus welchen Gründen auch immer, verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 11 Pauschalierteter Schadensersatzanspruch

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlich eingetretenen Schaden geltend zu machen, 15 % des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den nationalen Warenauf (CISG).

Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit einer sonstigen Bestimmung oder Vereinbarkeit nicht berührt.

Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bedingung soweit wie möglich entspricht.



Gebr. Ruberg GmbH & Co KG

Postfach 11 49

Christian-Ruberg-Straße 4 • D-33039 Nieheim

05274 / 98 51 0 – 0 • 05274 / 98 51 0 – 50

info@g-ruberg.de • www.g-ruberg.de